

auch keine Unterhaltsleistungen seitens der Klägerin gemäß § 1361 Abs. 1 BGB dar. Der Beklagte behauptet selbst nicht, daß ihm Unterhaltsansprüche zustünden; hieran bestehen im übrigen wegen der körperlichen Gewaltanwendung im Hinblick auf die gesetzliche Regelung in den §§ 1361 Abs. 3, 1579 Abs. 1 BGB erhebliche Bedenken.

Mitgeteilt von RAin Gudrun Gosse, Berlin

Urteil

OLG Hamburg §§ 1207, 932 ff BGB

Nichteheliche Lebensgemeinschaft — Pfandrecht

Keine Aufgabe des unmittelbaren Besitzes bei unfreiwilligem Verlust der Sachherrschaft durch Verlassen der gemeinsamen Wohnung.

Die Klägerin kann von dem Beklagten gemäß § 823 Abs. 1 BGB Zahlung von 1.659,72 DM verlangen. Der Beklagte hat dadurch, daß er die gemeinsame eheliche Wohnung mit einem Schloß versah, so daß eine Nutzung durch die Klägerin nicht mehr möglich war, eine unerlaubte Handlung begangen. Er hat den Besitz der Klägerin verletzt. Die Parteien hatten als Ehegatten an der Wohnung Mitbesitz (vgl. OLG Celle in FamRZ 1971, S. 28). Dies steht jedoch der Geltendmachung des Anspruchs aus unerlaubter Handlung nicht entgegen; der Beklagte hat nämlich der Klägerin den Besitz spätestens im Zeitpunkt des Türschloßeinbaues völlig entzogen. Außerdem hat er körperliche Gewalt gegenüber der Klägerin angewandt. Auch aus diesem Grunde konnte die Klägerin ihre Wohnung nicht mehr nutzen. Die Gewaltanwendung wurde von dem Beklagten zwar mit Nichtwissen bestritten; das ist jedoch gemäß § 138 Abs. 4 ZPO unzulässig. Deshalb gilt das Vorbringen der Klägerin als zugestanden (§ 138 Abs. 3 ZPO).

Der Klägerin ist dadurch auch ein Schaden entstanden. Die Nutzung einer Wohnung ist meist nur gegen Entgelt gestattet. Wenn jedoch eine Wohnung trotz regelmäßiger Entrichtung des Mietzinses nicht betreten werden kann, stellen diese Mietzinszahlungen nutzlose Aufwendungen dar. Der Beklagte ist daher verpflichtet, der Klägerin den ihr entstandenen Schaden in Höhe der aufgewendeten Mieten von 1.659,72 DM zu ersetzen.

Im übrigen kann der Ansicht, daß es sich bei den fortgesetzten Mietzinszahlungen durch die Klägerin um Aufwendungen zur Bestreitung gemeinsamer ehelicher Kosten handelte, die im Rahmen der gemeinsamen Vermögensführung der Parteien erbracht worden seien, nicht gefolgt werden. Denn die Parteien leben seit Oktober 1982 getrennt. Hierfür spricht allein die Tatsache, daß der Beklagte seit diesem Zeitpunkt der Klägerin jeglichen Zugang zur Wohnung versagt hat. Die Mietzinszahlungen stellen

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin lebte in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit Herrn B in Frankfurt. Aus der Beziehung war ein gemeinsames Kind hervorgegangen. Herr B verfiel zunehmend dem Alkohol und wurde gegenüber der Klägerin tätlich.

Anläßlich einer dieser Ausschreitungen verließ die Klägerin am 3.1.1983 die gemeinsame Wohnung und floh mit ihrem Sohn nach Hamburg, um nicht mehr zurückzukehren. In der Eile ließ sie ihren Schmuckkoffer mit Schmuck im Werte von DM 20.000 in der gemeinsamen Wohnung zurück.

Einen Tag später verpfändete der Lebensgefährte den Schmuckkoffer im Leihhaus der Beklagten.

Mit der Klage begehrte die Klägerin die Herausgabe des Schmuckkoffers von der Beklagten.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten ist unbegründet. Das Landgericht hat der Klägerin mit Recht einen Anspruch auf Herausgabe des Schmuckkoffers zuerkannt. Der Anspruch folgt aus dem Eigentum der Klägerin (§ 985 BGB).

1.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Schmuckkoffers und der in ihm enthaltenen Gegenstände. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der Schmuckkoffer und sein Inhalt im Eigentum der Klägerin standen, bis sie die mit Herrn B und dem gemeinsamen Kind bewohnte Wohnung am 3. Januar 1983 verließ. Die Klägerin hat das Eigentum nicht dadurch verloren, daß ihr Lebensgefährte, Herr B, den Koffer im Pfandhaus der Beklagten verpfändete. Hierdurch hätte nur ein Pfandrecht der Beklagten zur Sicherung ihrer Darlehensforderung begründet werden können, was die Eigentumslage nicht beeinflußt hätte.

2.

Die Beklagte ist im Zuge der Verpfändung zwar Besitzerin geworden, sie hat jedoch kein Recht zum Besitz erworben, welches sie dem Eigentum der Klägerin gem § 986 BGB entgegenhalten könnte. Insbesondere hat die Beklagte durch Herrn B kein Pfandrecht am Schmuckkoffer und seinem Inhalt erworben.

Eine Bestellung des Pfandrechts gem. § 1205 BGB kommt nicht in Betracht, da Herr B nicht Eigentümer war. Zwar können gem. § 1207 BGB die für den gutgläubigen Erwerb des Eigentums vom Nichteigentümer geltenden Vorschriften (§§ 932 ff. BGB) angewendet werden. Auch ein gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts scheidet jedoch aus. Der Schmuckkoffer war der Klägerin, wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat, i.S. des § 935 BGB abhanden gekommen; denn sie hatte ihren unmittelbaren Besitz hieran gegen ihren Willen verloren.

a)

Der Senat geht aufgrund des unstreitigen Vorbringens der Parteien davon aus, daß die Klägerin unmittelbare Besitzerin war, bis Herr B den Schmuckkoffer am 4. Januar 1984 an sich nahm, um ihn im Pfandhaus der Beklagten zu versetzen. Das versteht sich für die Zeit bis zum Auszug der Klägerin am 3. Januar 1984 von selbst. Aber auch anschließend blieb sie, jedenfalls bis zum nächsten Tag, unmittelbare Besitzerin; denn der Besitz ist nicht i.S. des § 856 BGB beendet worden.

Dazu wäre erforderlich gewesen, daß die Klägerin ihre tatsächliche Sachherrschaft aufgegeben hätte, was nur bei willentlichem Handeln anzunehmen ist (vgl. Palandt-Bassenge Bem. 2 zu § 856 BGB). Diese Voraussetzungen liegen hier offensichtlich nicht vor, wie bereits die Tatsache belegt, daß die Klägerin einen Tag nach Verlassen der Wohnung eine einstweilige Verfügung auf Herausgabe des Schmuckkoffers beantragte. Auch die übrigen Umstände – Flucht mit dem gemeinsamen Kind, unter Polizeischutz gegen die Drohungen des gewalttätigen, unter Alkohol stehenden Herrn B – sprechen eindeutig dagegen, daß die Klägerin den Besitz an den von ihr zurückgelassenen persönlichen Dingen aufgeben wollte. Es handelt sich vielmehr nur um eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt, die den Besitz nicht beendet (§ 856 Abs. 2 BGB).

Die gegenteilige Ansicht der Beklagten, wonach die Klägerin mit der endgültigen Aufgabe der Beziehung zu Herrn B und dem endgültigen Verlassen der gemeinsamen Wohnung gleichzeitig auch den Besitz an den noch in der Wohnung befindlichen Sachen aufgegeben habe, erscheint dem Senat angesichts der vorliegenden Begleitumstände als lebensfremd.

b)

Unerheblich für die Anwendbarkeit des § 935 Abs. 1 BGB ist die Frage, ob die Klägerin nach ihrem Auszug Alleinbesitzerin oder – gemeinsam mit Herrn B – Mitbesitzerin des Schmuckkoffers war. Denn § 935 BGB schützt auch vor dem Bruch des Besitzes durch den Mitbesitzer (vgl. Palandt-Bassenge, Bem. 4a zu § 935 BGB und – für Ehegatten – Vorbem. 4) zu § 932 BGB).

3.

Auf die Frage, ob die Beklagte bei der Verpfändung des Schmuckkoffers gutgläubig i.S. § 932 BGB war, kommt es bei dieser Rechtslage nicht an.

Mitgeteilt von RAin Claudia Walz, Hamburg

Urteil

LG Berlin, §§ 823, 847 BGB, 223 a StGB

Zivilrechtliche Folgen eines Pizzeriabesuchs

Ein bloß verbaler Angriff kann jedenfalls nicht als erhebliches Mitverschulden für schwere körperliche Verletzungen angesehen werden, weil die Verletzte mit einer solchen Reaktion vernünftigerweise nicht zu rechnen brauchte.

Eine Herausforderung zur Körperverletzung liegt auch nicht in einem Faustschlag einer körperlich stark unterlegenen Frau.

Urteil des Landgerichts Berlin vom 15.11.83
15.0.543/83

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin, Rechtsanwältin von Beruf, wurde von dem Beklagten, einem italienischen Gastwirt, in dessen Restaurant sie zusammen mit einer Freundin eingekehrt war, gewaltsam aus dem Lokal befördert. Sie wehrte sich und versetzte ihm einen Schlag ins Gesicht.

Vor der Tür angelangt – es hatte sich inzwischen ein weiterer Italiener in die Auseinandersetzung eingemischt, der den beiden mit einem Teller in der Hand gefolgt war – wurde die Klägerin von den beiden Männern eingekeilt, von zwei Seiten festgehalten und schließlich zu Boden geschleudert. Die Klägerin lag im Gesicht blutend auf dem Gehsteig und „erlitt über der linken Wange eine ca. 5 cm lange, tiefe klaffende Hautschnittwunde sowie zwei oberflächlichere Schnittwunden auf der Stirn“. Aufgrund dieser Verletzungen befand sie sich 7 Tage im Krankenhaus in stationärer Behandlung, 6 Wochen lang war sie arbeitsunfähig.

Eine Zeugin, die der Klägerin zuhelfe eilen wollte, hatte gesehen, wie die beiden Männer die Klägerin eingekeilt und zu Boden schleuderten. Sie konnte jedoch nicht bekunden, wer von ihnen den Teller nach der Klägerin geworfen hatte.

Aus den Gründen:

Nach dem vorstehenden, sich aus der Beweisaufnahme ergebenden Sachverhalt, ist der Beklagte als *Mittäter* der einfachen und gefährlichen Körperverletzung, §§ 223, 223 a StGB, anzusehen und daher schadenersatzpflichtig. Zwar ist zu seine Gunsten zu unterstellen, daß nicht er, sondern der von ihm angegebene Zeuge den Schlag mit dem Teller (§ 223 a StGB) ausgeführt hat; diesen Tatbeitrag muß der Beklagte sich jedoch aufgrund des gemeinschaftlichen Handelns zurechnen lassen.

Nach den Bekundungen der Zeugin A haben die beiden Männer bewußt und gewollt zur Herbeiführung des Verletzungserfolges zusammen gewirkt (vgl. BGH NJW 1972, 40). Sie haben die Klägerin in bedrohlicher Weise gepackt, eingekeilt und zu Boden geschleudert. In dem gemeinsamen Festhalten und Einkeilen der Klägerin manifestiert sich das Fassen eines gemeinsamen Tatentschlusses.

Die Einlassung des Klägers, er habe den Schlag mit dem Teller keinesfalls gewollt, verdient angesichts des festgestellten aggressiven Auftretens noch innerhalb des Lokals und des gewalttätigen Verhaltens auf der Straße keinen Glauben. Aus dem Gesamtbild der Handlungen läßt sich vielmehr schließen, daß der Beklagte in seiner Gereiztheit zumindest billigend in Kauf genommen hat, daß es zu Ausschreitungen und möglicherweise auch gefährlichen